

Ausländer sind zum Arbeiten grade recht, als Bürger aber zu schlecht

Hakki Keskin kritisiert den Entwurf der Bundesregierung zum neuen Ausländergesetz und zeigt menschliche Alternativen auf

Ohne auf der vollzogenen Entwicklung fußend und ohne eine zukunftsgerichtete Konzeption, ja sogar Philosophie, wird das neue Ausländergesetz ein Gerüst, aber kein Haus eines Architekten sein, in dem das Leben sowohl den Architekten als auch den Bewohnern Freude macht.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, sich über die Konzeption und Zielrichtung des neuen Gesetzentwurfes zu verständigen als nur über die einzelnen Bestimmungen, Wörter und Sätze. Deshalb halte ich es für dringend geboten, mich kurz aber deutlich genug zu der Zielsetzung des Gesetzentwurfes und zu dessen Begründung zu äußern.

Vorweg soll auch gesagt sein, daß es zu bedauern ist, daß dieser Entwurf zum neuen Ausländergesetz ohne direkte Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der davon Betroffenen auf dem Wege eines Gesetzwerdens ist. Die Meinung zumindest der bedeutendsten Ausländer/Einwanderer/Organisationen ernsthaft zu hören, müßte eine Selbstverständlichkeit des neuen demokratischen Denkens des letzten Jahrzehnts dieses 20. Jahrhunderts sein.

Zielsetzung

Das Ziel des neuen Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts müßte sein, der realen gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Der nichtdeutschen Bevölkerung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat und längst ein Bestandteil dieser Gesellschaft geworden ist, müßte das neue Ausländergesetz ohne jegliche Einschränkung die Daueraufenthalts-, Arbeits- und Sozialrechte gewähren. Ehegatten- und Kindernachzug für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Nicht-Deutschen müßte ohne Bedingungen garantiert sein.

Der vom Kabinett beschlossene Entwurf zur Neuregelung des Ausländerrechts hält nach mehr als drei Jahrzehnten der Niederlassung der nichtdeutschen Bevölkerung an dem Grundverständnis und der bisherigen Orientierung der Ausländerpolitik fest. Nämlich: selbst für Menschen, für die die Bundesrepublik Deutschland die neue Heimat und ihr Lebensmittelpunkt geworden ist oder die hier geboren sind oder die als Kleinkind gekommen und hier großgeworden sind, fehlt ein klares Bekenntnis, daß sie ein fester Bestandteil dieser Gesellschaft geworden sind und zu diesem Land gehören.

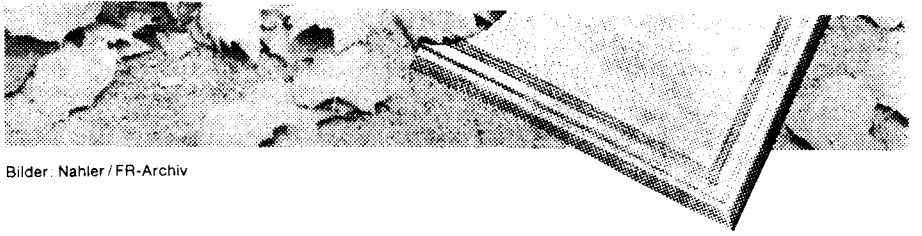
Dieses Gesetz müßte den hier niedergelassenen Menschen, die dauerhaft in der Bundesrepublik leben und sich daher in diese Gesellschaft integrieren wollen, jegliche Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit nehmen.



Die Wirtschaft hat sich immer um ausländischen Arbeitnehmer bemüht. Volle Bürgerrechte hat ihnen das freilich nicht garantiert.

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein neues Ausländergesetz vorgelegt, von dem sie meint, er gebe den hier lebenden Ausländern mehr Rechtssicherheit. In der vergangenen Woche stieß der Bonner Entwurf bei einer Anhörung des Innenausschusses des Bundestages aber überwiegend auf Ablehnung. Als einziger Ausländer war der türkische Politologe Hakki Keskin aus Hamburg als Sachverständiger eingeladen worden. Er warnte in seiner Stellungnahme, die die FR dokumentiert, vor den Gefahren für die Demokratie, wenn Menschen in einem Land — wie im Ausländergesetz vorgesehen — anders behandelt werden als andere. Keskin kritisierte, daß die im Ausland angeworbenen Menschen auch weiterhin nur als reine Arbeitskräfte betrachtet werden. Das Gesetzesvorhaben ignoriere, daß sich in der Bundesrepublik bereits seit mehr als 30 Jahren eine multikulturelle Gesellschaft entwickelt hat. Keskin entwirft über die Kritik hinaus als Zukunftsbild und neue Gesetzesgrundlage ein Szenario, das auch den Fremden ein gleichberechtigtes Leben in Deutschland ermöglichen könnte.





Bilder. Nahler / FR-Archiv

Wenn dieses Gesetz für die real vollzogene Entwicklung und die Zukunft und so möglicherweise für die nächsten Jahrzehnte gelten soll, so muß es die Grundlagen für ein gleichberechtigtes und friedlich-solidarisches Zusammenleben der deutschen Bevölkerung mit den hier dauerhaft lebenden Nicht-Deutschen schaffen. Dies wird nur möglich sein, wenn dieses Gesetz den Weg für die rechtliche, politische und soziale Gleichstellung und Gleichbehandlung der Eingewanderten freimacht.

Der Gesetzentwurf bleibt aber der Philosophie und Zielsetzung des geltenden Ausländerrechts von 1965 behaftet, in dem die angeworbenen Menschen als reine Arbeitskräfte betrachtet, „je nach der Lage des Arbeitsmarktes“ mit aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Auflagen behandelt und bei Arbeitslosigkeit, vor allem aber bei Sozialhilfebezug, nach Möglichkeit ausgewiesen werden sollen.

Das neue Ausländergesetz müßte nach über drei Jahrzehnten eine radikale Abkehr von der bisherigen Orientierung der Ausländerpolitik möglich machen. Anstatt mit minderen Rechten und restriktiven Gesetzen die hier dauerhaft lebenden Einwanderer weiterhin als Ausländer zu betrachten und zu behandeln und somit auszugrenzen, müßten diese Menschen als Inländer angesehen und in die Gesellschaft aufgenommen werden. Nur so wird die seit Mitte der 70er Jahre von den Regierungen und den Parteien proklamierte und angestrebte Integration der Eingewanderten möglich sein.

Begründung

Bereits vor 35 Jahren wurde von der damaligen Bundesregierung die erste Vereinbarung zur Anwerbung von ausländischen Arbeitern aus Italien unterzeichnet. Ab Anfang der 60er Jahre folgten weitere Vereinbarungen mit Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien. Abgesehen von Flüchtlingen kamen fast alle der 4,6 Millionen Ausländer infolge der Anwerbevereinbarungen oder des vom Grundgesetz garantierten Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland.

1990 leben 68 % der Nicht-Deutschen seit 10 Jahren und länger in der Bundesrepublik Deutschland. In den Jahren 1970 bis Anfang 1990 sind rund 1,5 Millionen ausländische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Hierbei dürfte die Zahl derjenigen nicht vergessen werden, die als Kleinkinder ihren Eltern nachgezogen und hier aufgewachsen sind.

Selbst wenn einige Hunderttausende dieser Kinder und jungen Menschen in die Herkunftsländer ihrer Eltern zurückgekehrt sein sollten — hierüber fehlen die Angaben — so dürfte mit Gewißheit für mehr als jeden Dritten der heute hier lebenden Nicht-Deutschen dieses Land, die Bundesrepublik Deutschland, eindeutig die eigene Heimat sein. Die Bundesrepublik Deutschland ist aber auch für viele der Eltern, die seit 10, 15, 20 Jahren und länger hier leben, als ihr Lebensmittelpunkt und als Geburtsort ihrer Kinder die neue Heimat geworden.

Nach über drei Jahrzehnten müssen sich Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland fragen und eine Antwort auf die Frage suchen, mit welchem Rechtsstatus die sogenannten Ausländer — rund 7 % der Gesamtbevölkerung dieses Landes — in Zukunft hier leben sollen.

Die Vorstellung, 4,6 Millionen Menschen auf Dauer als Ausländer — d. h. einem Sondergesetz mit minderen Rechten unterworfen — hier leben zu lassen, ist nicht nur perspektivlos, sondern birgt auch in vielerlei Hinsicht ernsthafte Ge-

fahr für ein friedvolles Zusammenleben, ja sogar für die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Die historischen Erfahrungen zeigen überall in der Welt, daß die ungleiche Behandlung von Millionen von Menschen letztendlich zu Unruhen und Ausschreitungen führt, wie wir dies beispielsweise aus den USA in Erinnerung haben.

Das geltende Ausländergesetz ging davon aus, daß die Beschäftigung von sogenannten „Gastarbeitern“ nur befristet sein würde. Eine weit über drei Jahrzehnte andauernde Beschäftigung und familiäre Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland war weder geplant noch vorgesehen. Auch die ausländischen Arbeiter dachten an eine baldige Rückkehr in ihr Herkunftsland.

Die reale Entwicklung hat bewiesen, daß diese Überlegungen falsch waren. Selbst bei einer Arbeitslosigkeit von rund neun Prozent im Jahresdurchschnitt der Jahre 1980 bis 1990 und trotz ungleicher aufenthalts- und arbeitsrechtlicher Bedingungen der Einwanderer im Vergleich mit den Einheimischen konnten in diesem Zeitraum über 1,6 Millionen nichtdeutsche Beschäftigte ihren Arbeitsplatz bewahren. Diese Tatsache zeigt auch, daß die deutsche Wirtschaft selbst bei der höchsten und längsten Arbeitslosigkeit der Nachkriegsjahre auf die eingewanderten Arbeiter nicht hat verzichten können.

Im Gegensatz zu der auf Annahme basierenden Orientierung des geltenden Ausländergesetzes müßte das neue Ausländerrecht von real vollzogenen Entwicklungen ausgehen und die Dauerhaftigkeit des größten Teils der hier lebenden Einwanderer zu seiner Grundorientierung machen. Für Millionen von Einwanderern, die hier einen Großteil ihres Lebens arbeiten und wohnen, ja sogar hier geboren sind, in den Kindergarten und in die Schule gehen, ist die Bundesrepublik Deutschland die neue Heimat geworden oder sie ist die eigene Heimat. Sie haben sich trotz erheblicher Ausgrenzungen und Schwierigkeiten in ihre neue Arbeitswelt, Wohnungsbau und Schule eingewöhnt und in ihrem Sinne angepaßt.

Die kulturelle Vielfalt auch der deutschen Städte und Gesellschaft ist heute unumkehrbar eine Dauerrealität geworden. Die Italiener, Spanier, Portugiesen, Griechen, Jugoslawen, Türken etc. kamen hierher mit ihrer Sprache, Religion, mit zum Teil anderen Lebensweisen, Anderssein im Denken, Handeln und Beziehungen zueinander, kurz mit ihren eigenen Kulturen. Diese Realität prägt nach 30jähriger Niederlassung das bunte Bild der Städte, der Wohnviertel, der Arbeitsplätze, der Kindergärten, Schulen und der Straßen in der Bundesrepublik Deutschland. Diese vollzogene Entwicklung des täglichen Lebens ist und wird nicht ein vorübergehendes Bild und Panorama der bundesrepublikanischen Gesellschaft sein. Genausowenig wie Anfang der sechziger oder sogar siebziger Jahre geglaubt wurde, die sogenannten „Gastarbeiter“ wären provisorisch. Eine Gesellschaft, in der unterschiedliche Kulturen nebeneinander existieren, ist keine monokulturelle, sondern eine multikulturelle Gesellschaft, wie sie die Bundesrepublik heute geworden ist.

Politiker aller im Bundestag vertretenen Parteien betonen, daß sie eine „Inte-

gration ohne Assimilation“ wollen. Akzeptierung der kulturellen Eigenart der hier lebenden Einwanderer, „das Zusammenleben auf einem Fundament des Verständnisses und des Respektes“, wie dies unser Bundespräsident Richard von Weizsäcker formuliert hat, ist eben nichts anderes als die Akzeptanz der kulturellen Vielfalt dieser Gesellschaft.

Der Gesetzentwurf müßte von seinem Grundverständnis her auch dieser Entwicklung Rechnung tragen und die Multikulturalität der Gesellschaft als eine Bereicherung betrachten und zu seiner Grundlage der Liberalität und zu einem wesentlichen Aspekt der politischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland erheben.

Das neue Ausländergesetz darf nicht die Erfahrungen und vollzogene Entwicklung der letzten 30 Jahre ignorieren oder nur halbherzig reflektieren wollen. Jetzt kommt es vielmehr darauf an, dieses Land für die hier dauerhaft lebenden Einwanderer auch rechtlich zu ihrer neuen Heimat werden zu lassen. Dies setzt aber die völlige Gleichstellung der Einwanderer mit den Rechten und Pflichten der deutschen Staatsbürger voraus. Eine völlig rechtlich-politisch-soziale und wirtschaftliche Gleichstellung ist selbstverständlich ohne Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft nicht möglich. Deshalb kommt einer echten Erleichterung der Einbürgerung eine zentrale Bedeutung zu. Auch hierbei bleibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch sehr inkonsequent, wenn er die Gesetzesalternativen der SPD und der Grünen im Bundestag zum Niederlassungsrecht mit dem Verweis auf die Einbürgerung ablehnt. Der Entwurf grenzt die erste und zweite Ausländergeneration von der vorgesehenen und völlig unzureichenden erleichterten Einbürgerung aus.

Auch ein Niederlassungsrecht wird abgelehnt. Das Niederlassungsrecht, seit 1981 zu einer der Hauptforderungen der Einwandererorganisationen, wäre aber unterhalb der Schwelle der Einbürgerung ein sehr wesentlicher und richtiger Schritt auf dem Wege der rechtlichen Angleichung der hier dauerhaft lebenden Einwanderer.

Hiermit würden beispielsweise die seit acht Jahren in der Bundesrepublik lebenden Niederlassungsberechtigten in aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht den Deutschen gleichgestellt und vor Ausweisung geschützt.

Angesichts der die Welt bewegenden erfreulichen politischen Erneuerung und des Umbaus in der DDR und in anderen osteuropäischen Staaten und angesichts der begonnenen Gespräche über die Vereinigung der beiden deutschen Staaten blickt die ganze Welt auf Deutschland, vor allem auf die Bundesrepublik Deutschland. Gerade jetzt werden viele Interessierte in aller Welt genau hinschauen, wie dieses Land mit seinen Einwanderern umgeht und ihre Zukunft gestalten will.

Die Vereinigung beider deutscher Staaten wird nicht nur viel moralische Kraft voraussetzen, sondern auch materielle Opferbereitschaft aller Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesen Bewohnern gehört auch die nichtdeutsche Bevölkerung, die wie die deutsche Bevölkerung zu dem Prozeß der Vereini-



gung als Steuerzahler ihren materiellen Beitrag leisten wird. Die Einwanderer-Bevölkerung wird, davon bin ich überzeugt, ihren Beitrag gern leisten wollen, wenn gerade mit diesem Gesetz die Außenseiterposition dieses Bevölkerungsteils beendet wäre und die deutsche Gesellschaft ihn als ihren festen Bestandteil akzeptieren würde.

Bewertung im allgemeinen

Es ist festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzentwurf einige der Forderungen gesellschaftlicher Verbände und Organisationen berücksichtigt. Dies unterscheidet ihn von früheren Entwürfen und hebt ihn auch in einigen Punkten von dem geltenden Ausländergesetz aus dem Jahre 1965 ab. Hierzu gehören besonders:

— Rechtsansprüche auf Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung, Ehegattennachzug, Wiederkehroption für junge Ausländer und Rentner, eigenständigen Aufenthalt von Ehegatten sowie — Entkoppelung der Aufenthaltserlaubnis von der Gültigkeit des Passes.

Angesichts der schweren und z. T. erschwerten Voraussetzungen und Auflagen kommen diese Verbesserungen aber lediglich denjenigen, die die meisten dieser Rechte bereits erworben haben oder rechtlich zum Erwerb in der Lage sind, zugute.

Für rund die Hälfte der seit langem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Einwanderer, die noch keinen verfestigten Aufenthaltsrechtsstatus haben (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung), werden dagegen die Bedingungen für den Erwerb eines gesicherten Aufenthalts erschwert oder an die geltenden schweren Voraussetzungen gebunden. So gesehen bleiben die o. g. Erneuerungen leider meist Scheinverbesserungen und sind nicht substantieller Art.

Nach Auffassung von Verfassungsrechtler Helmut Rittstieg „wird das neue Ausländergesetz ein kompliziertes Juristengesetz mit zahlreichen unübersichtlichen Verweisungen sein. In erste Linie bringt es nicht den Betroffenen mehr Rechtssicherheit, sondern Perfektioniert das ausländerbehörliche Instrumentarium.

Diese Auffassung Rittstiegs habe ich in zahlreichen Veranstaltungen zu diesem Entwurf von vielen auch sachkundigen Teilnehmern wiederholt erfahren. Der Entwurf ist in der Tat kompliziert, nicht transparent genug, unübersichtlich und viel zu lang. Die dem Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Grünen zeigen, wie verständlich, übersichtlich und kurz solche Gesetze sein können.

Bewertung im einzelnen

1. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung
Sozialhilfe

— Nach § 7 Abs. 2 ist der Bezug von Sozialhilfe „in der Regel“ als Versagungsgrund der Aufenthaltsgenehmigung und somit als ein Ausweisungsgrund der Aufenthaltsgenehmigung und somit als ein Ausweisungsgrund vorgesehen. Diese Regelung wird als notwendig erachtet, „um eine unzumutbare Belastung der öffentlichen Haushalte zu vermeiden“, schrieb Bundesminister Wolfgang Schäuble an die Gewerkschaft Nahrung, Genuß und Gaststätten.

Hierbei wird nicht unterschieden, seit wann und wie lange der Ausländer sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Nach dem Entwurf könnte dies auch die hier geborenen oder aufgewachsenen Menschen betreffen, wenn sie noch keinen verfestigten Aufenthaltsrechtsstatus besitzen. Diese Bestimmung sorgt unter den Ausländern für große Beunruhigung und mußte gestrichen werden. In dem Entwurf fehlt auch der Verweis auf internationale Verträge, wie beispielsweise auf das Europäische Fürsorgeabkommen, wonach der Angehörige der Unterzeichnerstaaten *allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit* nur dann ausgewiesen werden, wenn sie sich weniger als 5 Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Offensichtlich wird für diejenigen, die zu den Angehörigen der Unterzeichnerstaaten gehören und länger als 5 Jahre in der Bundesrepublik leben, die fehlende Aufenthaltserlaubnis dann zum Ausweisungsgrund gemacht. Nicht also Sozialhilfebezug wird dann der Ausweisungsgrund, um das Europäische Fürsorgeabkommen zu umgehen, sondern die fehlende Aufenthaltserlaubnis.

— Sozialhilfebezug führt nach § 24 Abs. 2 letzter Satz, nachträglich zur Beschränkung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, „wenn der Ausländer nicht innerhalb von 3 Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist“. Hierbei wird sogar die Inanspruchnahme von Arbeitslosenhilfe für die nachträgliche Beschränkung der erworbenen „unbefristeten Aufenthaltserlaubnis“ eingesetzt.

— Nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 darf den nachgezogenen Kindern die unbefristete Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn „der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch gesichert ist...“ Um die berechnete Beunruhigung bei großen Teilen der Einwandererbevolkerung in dieser Hinsicht zu beseitigen und auch um Klarheit zu schaffen, dürfte der *Sozialhilfebezug* kein Grund für eine Versagung oder Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder gar Ausweisung sein. „Der Schutz des sozialen Rechtsstaates für das Vertrauen auf erworbene Rechtsstellungen“ müßte nach Rittstieg auch für die hier lebende nichtdeutsche Bevölkerung gelten, zumindest nach 5jährigem Aufenthalt für alle Ausländer, selbst dann, wenn sie nicht Angehörige eines Unterzeichnerstaates des Europäischen Fürsorgeabkommens sind.

— Auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufenthaltsgenehmigung versagt, wenn „der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.“ Die sonstigen Gründe bleiben unbenannt und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland undefiniert und in jeder Weise interpretationsfähig. Dieser Paragraph kann so nicht bleiben, ohne genaue Beschreibung der „sonstigen Gründe“ und Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Für Ehegatten und Kindernachzug werden zwar Rechtsansprüche gewährt, aber sie werden wegen der Bedingung des „ausreichenden Wohnraums“ und der eingeführten Visumpflicht auch für Kinder erheblich erschwert.

— Der Nachweis des ausreichenden Wohnraums wird nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemacht, und somit wird der vom Grundgesetz (Art. 6) gewährte Schutz von Ehe und Familie ignoriert.

— Auch für die Erlangung des verfestigten Aufenthaltsrechtsstatus, für eine „unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ und „Aufenthaltsberechtigung“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 27 Abs. 5) ist der Nachweis des ausreichenden Wohnraums erforderlich.

— Der Nachweis des „ausreichenden Wohnraums“ wird auch für die bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden — insbesondere junge — Familien zum aufenthaltsrechtlichen Fallstrick werden. Selbst in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder benötigen 6 Monate nach der Geburt (Verfahrensvorschriften § 96 Abs. 1 Satz 1) eine Aufenthaltserlaubnis und somit den Nachweis der Eltern über „ausreichenden Wohnraum“. Angesichts der vorhandenen Wohnungsnot kann diese Voraussetzung viele junge Familien möglicherweise in die Illegalität zwingen. In der Zeit, in der zehntausende Aus- und Übersiedler trotz massiver Hilfe seitens der Kommunen ohne Wohnung bleiben, ist es in keinster Weise gerechtfertigt, solch existentielle Rechte hiervon abhängig zu machen. Die Sicherung des „ausreichenden Wohnraums“ müßte als Verpflichtung des sozialen Staates angesehen werden.

Der Entwurf kommt einer Forderung gesellschaftlicher Verbände und Organisationen nach. Allerdings sind auch hier die Auflagen sehr restriktiv.

Nach § 16 muß der Jugendliche sich vor seiner Ausreise „acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht“ haben, und sein Antrag auf Wiederkehr muß nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Außerdem muß der Lebensunterhalt gewährt sein. Diese engen und schwer realisierbaren Rahmenbedingungen können nicht akzeptiert werden. Nicht nur Jugendlichen, sondern allen Ausländern mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis sollte das Recht der Wiederkehroption nach der Ausreise innerhalb von fünf Jahren gewährt werden. Die Wiederkehrenden müßten ihren früheren Rechtsstatus zurückbekommen.

— Auch die Wiederkehroption für Rentner sollte nicht nur den Aufenthaltsberechtigten, sondern auch allen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, die Anspruch auf die Rente von einem Träger im Bundesgebiet haben.

2. Beendigung des Aufenthalts und Ausweisung

Die Ausweisungsgründe bleiben mit dem Festhalten an dem geltenden Grundsatz: „Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt“ (§ 45 Abs. 1), sehr weit gefaßt. „Die Ausweisung muß von dem Ausländer nicht verschuldet sein, so daß nach dieser weiten Fassung des Ausweisungstatbestandes



auch verschärfte Konflikte zwischen Deutschen und Ausländern oder eine Verknappung von Raum und Ressourcen im Inland das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Ausweisung begründen können. Unerträglich weit sind auch die als Beispiel genannten Ausweisungsgründe des § 46. So kommt es nach § 46 Abs. 2 nicht mehr auf die Verurteilung wegen einer Straftat an, es genügt vielmehr, jeder nicht nur vereinzelte und geringfügige Rechtsverstoß und jeder Verstoß gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen.“ So die Auffassung von Rittstieg.

Im Vergleich zu den geltenden Ausweisungsbestimmungen wird hier eine Verschärfung vorgenommen. Wie oben erwähnt, wird auch Sozialhilfebezug oder „Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie“ als Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland verstanden und stellt einen Ausweisungsgrund dar. Auch diese sehr weit interpretierbaren Ausweisungsgründe sorgen für große Beunruhigung der Einwandererbevolkerung und dürfen nicht so hingenommen werden.

3. Erhebung personenbezogener Informationen

Die vorgesehene Erhebung, Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten über Ausländer sowie deren Übermittlung an die Ausländerbehörden (§§ 75 und 76) kommen einem Überwachungsstaat gleich. „Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten“, wenn ausländerrechtliche Verstöße vorliegen. Selbst die Sozial- und Jugendämter, Arbeitsämter etc. haben „ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Informationen von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen...“ (§ 76 Abs. 4). Diese Paragraphen widersprechen dem Datenschutzgesetz.

4. Erleichterte Einbürgerung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene erleichterte Einbürgerung ist lediglich auf den Personenkreis im Alter von 16 bis vor Vollendung des 21. Lebensjahrs beschränkt (§§ 85 und 86). Von dieser erleichterten Einbürgerung wird die erste und zweite Ausländergeneration ausgeklammert. In der Begründung der Paragraphen wird aber die erleichterte Einbürgerung für diejenigen als sinnvoll erachtet, „die hier geboren sind.“

Durch die Begrenzung mit dem 21. Lebensjahr werden aber viele Hunderttausende nicht berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren und/oder als Kleinkind in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und hier aufgewachsen sind, aber inzwischen dieses Alter überschritten haben. Deshalb hat diese Altersbeschränkung keine nachvollziehbare Logik.

Hätten wir in der Bundesrepublik Deutschland Einbürgerungskriterien vergleichbar beispielsweise mit Frankreich und Großbritannien, geschweige denn mit USA und Kanada, wo der Geburtsort oder der Geburtsort der Eltern die automatische Staatsangehörigkeit dieser Länder mit sich bringt, so wären heute rund 1,7 Millionen der in der Bundesrepublik Deutschland seit 1962 geborenen Einwandererkinder und Enkel bereits deutsche Staatsangehörige.

Der allergrößte Teil der in der Bundesrepublik lebenden und sich hier niedergelassenen Einwanderer bekennen sich zu diesem Land. Sie wollen mit vollen Rechten und Pflichten als volle Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland hier leben. Deshalb gibt es für sie zu der deutschen Staatsbürgerschaft, zur Erreichung der völligen Rechtsangleichung keine Alternative. Eine erleichterte Einbürgerung darf aber keine Trennung zwischen Enkeln, Kindern und Eltern in einer Familie vornehmen, was in diesem Entwurf geschehen soll. Diese Sichtweise halte ich für inhuman und der Sache nicht dienlich.

Von einer echten und ernstgemeinten erleichterten Einbürgerung kann in diesem Gesetzentwurf auch sonst nicht die Rede sein. Zwar ist für den genannten Kreis die Regeleinbürgerung vorgesehen, aber die Hürden bleiben, außer Gebührensenkung, unverändert hoch und schwer.

Die Bundesrepublik Deutschland weist im Vergleich zu allen anderen europäischen Nachbarstaaten die niedrigsten Einbürgerungsquoten auf. Das Haupthindernis bei der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft ist ohne Zweifel die erzwungene Ablösung von der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes. Eine Reihe nachvollziehbarer Gründe aber verhindern die Entscheidung, auf die vorhandene Staatsangehörigkeit zu verzichten. Deshalb sollte die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit (§ 86) nicht nur als Ausnahmeregelung vorgenommen werden, sondern die Neuorientierung bei der Einbürgerung sein.

Deshalb fordern seit langem die Einwanderungsorganisationen, unterstützt von Teilen der Gewerkschaften, Kirchen, der FDP, SPD, CDU und den Grünen, die Einführung der Doppelstaatsbürgerschaft. Aus zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen zum Thema Einbürgerung und Doppelstaatsbürgerschaft kann mit Gewißheit gesagt werden, daß ein sehr großer Teil der Einwanderer sich einbürgern ließe, wenn er die Möglichkeit der Beibehaltung der alten Staatsangehörigkeit hätte. Die von der Ausländerbeauftragten des Berliner Senats durchgeführten Befragungsergebnisse von 1986 und 1988 belegen diese Feststellung.

Wenn die erleichterte Einbürgerung als eine grundsätzliche Neugestaltung der Einwandererpolitik verstanden werden könnte — und so müßte es nach meiner Überzeugung sein — so sehe ich zu einem Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Ruhen der alten Staatsbürgerschaft keine Alternative. Ein Rechtsanspruch für alle Einwanderer nach Erfüllung bestimmter Kriterien, beispielsweise nach achtjährigem rechtmäßigem Aufenthalt, müßte gegeben sein.

— Nur dann wird die große Mehrzahl der Einwanderer die Möglichkeit bekommen, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben.

— Nur so werden die Einwanderer, ohne Wenn und Aber, als Dauerbestandteil dieser Gesellschaft akzeptiert.

— Nur dann wird den Einwanderern die Chance gegeben, sich nach drei Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigte Menschen zu fühlen.

Es wäre schade, auf diesem Wege noch viele Jahre zu vergeuden.

Schlußvorschriften

Der Gesetzentwurf müßte ein neues Signal der Akzeptanz und des guten Willens für die hier dauerhaft lebenden Einwanderer geben. Deshalb sollten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Verbesserungen des Aufenthaltsrechts wirksam werden:

— Unbefristete Aufenthaltserlaubnisse werden zur *Aufenthaltsberechtigung* umgewandelt.

— Alle fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnisse werden ohne Auflagen zu *unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen* umgewandelt.

— Eine nachträgliche Beschränkung der erlangten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen ist nicht möglich.

D/R/S